

# RS OGH 2019/1/30 7Ob168/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2019

## Norm

ABGB §283 Abs3

UbG §36

UbG §37

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 36 Abs 2 UbG, wonach die Behandlung nicht einsichtsfähiger Personen nicht gegen den Willen des Vertreters vorgenommen werden darf, bedeutet keine vorbehaltlose Beachtlichkeit des Vertreterwillens. Einer missbräuchlichen Ausübung des Personensorgerechts kann auch gegenüber untergebrachten Personen keine endgültige Wirksamkeit zukommen. Vielmehr ist auch hier die Behandlung aufgrund der Notfallsregelung des § 37 UbG im Sinn des § 283 Abs 3 ABGB zulässig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 168/18h

Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 168/18h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132534

## Im RIS seit

09.05.2019

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)